

HALM H.2 Pilotprojekt - Tierschonende Mahd durch den Einsatz von Messerbalkenmähdwerken

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Einsatz eines Messerbalkenmähdwerkes für die Mahd von Dauergrünland- und Ackerfutterflächen. Der Einsatz von Messerbalkenmähdwerken weist im Vergleich zur rotierenden Mähtechnik erhebliche Vorteile für den Schutz der Insektenpopulationen und zahlreicher weiterer Kleinlebewesen auf Dauergrünland auf. Die Förderung trägt dazu bei den erhöhten technischen und arbeitswirtschaftlichen Mehraufwand dieser Technik auszugleichen.

Die Förderung kann unabhängig von einer Teilnahme an anderen grünlandbezogenen HALM-Verfahren gewährt werden. Eine Förderung nach HALM H.1 (Technik) mit identischem Inhalt ist auszuschließen.

Die Maßnahme wird vorerst nur im Verpflichtungsjahr 2020 angeboten und unterliegt der De-Minimis-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Dem Antrag ist daher eine De-Minimis-Erklärung beizufügen.

Förderverpflichtungen

- Die Schnitthöhe beträgt mindestens 7 cm.
- Durchführung der Mahd von innen nach außen oder vergleichbares, dem naturschutzfachlichen Ziel angemessenes Verfahren.
- Die Dokumentation des Schnitts erfolgt über Schlagaufzeichnungen sowie schlagbezogenes Foto-Geotagging oder Fotodokumentation und ist der zuständigen Bewilligungsstelle bis zum 15. September des Verpflichtungsjahres vorzulegen.

Im Rahmen der Schlagaufzeichnung ist folgendes zu dokumentieren:

- Schlagnummer
- Mahdzeitpunkt
- angewandtes Mahdverfahren (z.B. Mahd von innen nach außen oder im „Zickzack“, Mosaik- oder Staffelmahd etc.)
- Angaben zur Schnittgutaufbereitung (z.B. Heuwerbung, Silierung etc.)

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 110 €/ha.

Sonstige Bestimmungen

Es ist ein Erfahrungsbericht mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen durch die zuständige Bewilligungsstelle zu erstellen. Der Bericht ist dem HMUKLV bis zum 30. November des Verpflichtungsjahres vorzulegen.